

2. Zoll- und Steuer-Wesen.

Veränderungen in dem Stande oder den Befugnissen der Zoll- und Steuerstellen.

In Königreich Preußen.

Es sind umgewandelt: die Steuerämter I. zu Zörbig im Bezirk des Hauptsteueramts zu Halle a. S. und zu Bleicherode im Bezirk des Hauptsteueramts zu Nordhausen in Steuerämter II., sowie das Salzsteueramt I. zu Campe im Bezirk des Hauptsteueramts zu Stade in ein Salzsteueramt II.

Zu Bielefeld im Bezirk des Hauptsteueramts zu Minden ist neben dem bisherigen, auf dem Bahnhofs befindlichen Steueramt I., welches fortan die Amtsbezeichnung „Königliches Steueramt I. zu Bielefeld (Bahnhof)“ führen wird, ein Steueramt II. mit der Amtsbezeichnung „Königliches Steueramt II. zu Bielefeld (Stadt)“ errichtet worden.

Das neuerrichtete Amt hat die Befugniß zur Ausfertigung von Versendungscheinen über inländischen Taback, zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden Tabacks und zur Erhebung von Uebergangsabgaben sowie Ausfertigung und Erledigung von Uebergangscheinen.

Es ist ertheilt worden:

dem Nebenzollamt I. zu Gollub im Bezirk des Hauptzollamts zu Thorn die Befugniß zur Ausfertigung von Begleitcheinen I über Getreide und Delfsaaten auf die Hauptsteuerämter zu Bromberg und Stettin, das Untersteueramt zu Abban in Sachsen und die Nebenzollämter zu Ebersbach und Seidenberg;

dem Steueramt I. zu Hamm im Bezirk des Hauptsteueramts zu Dortmund die Befugniß zur Erledigung von Begleitcheinen I über Getreide in Säcken für das Zollkonto des Mühlenbesizers L. W. Uffendörf zu Hamm und

dem Steueramt I. zu Havelberg im Bezirk des Hauptsteueramts zu Neu-Ruppin die Befugniß zur Erledigung von Begleitcheinen II über zollpflichtige Waaren und inländisches Salz, sowie zur Erledigung von Versendungscheinen II über inländischen Taback und zur Erledigung von Uebergangscheinen.

In den Hohenzollernschen Landen ist

1. den Grenzungelbereien zu Frohnstetten, Gammertingen und Storzlingen (Oberamtsbezirk Gammertingen), zu Hausen (Oberamtsbezirk Heddingen), sowie zu Wittelschieß (Oberamtsbezirk Sigmaringen) die Befugniß zur Ausfertigung und Erledigung von Uebergangscheinen;
2. den Grenzungelbereien zu Benzingen, Straßberg und Trochtelfingen (Oberamtsbezirk Gammertingen), zu Zinnau und Nedarhausen (Oberamtsbezirk Haigerloch), zu Bisingen und Willingen (Oberamtsbezirk Heddingen), sowie zu Aßberg, Berenthal, Beuron, Ralkofen, Klosterwald, Krauchenwies und Langenenslingen (Oberamtsbezirk Sigmaringen) die Befugniß zur Ausfertigung von Uebergangscheinen, und
3. den Grenzungelbereien zu Freudenweiler und Zünneringen (Oberamtsbezirk Gammertingen), zu Hohenhausen, Dettlingen, Dettensee, Empfingen und Heiligenzimmern (Oberamtsbezirk Haigerloch) sowie zu Hermannsdorf und Hörtshweg (Oberamtsbezirk Heddingen) die Befugniß zur Erledigung von Uebergangscheinen beigelegt worden.

In Herzogthum Sachsen-Meinungen.

Dem Steueramt zu Hildburghausen ist die Befugniß zur Erledigung von Begleitcheinen I über Petroleum ertheilt worden.

In Elfaß-Lothringen.

Mit dem Nebenzollamt II. zu Vic im Bezirk des Hauptzollamts zu Saarburg (Central-Blatt von 1887 Seite 210) ist ein Steueramt verbunden. Diese combinirte Amtsstelle hat die Befugnisse eines Nebenzollamts I. sowie die Befugniß zur Ausfertigung und Erledigung von Begleitcheinen I und II über zollkontrollpflichtige Waaren; ferner sind auf dieselbe die Befugnisse des früheren Nebenzollamts I. zu Vic hinsichtlich der Erhebung von Uebergangsabgaben und der Ausfertigung und Erledigung von Uebergangscheinen übertragen.